

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, der HORIZONTE GmbH:

### 1) Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung bietet der Vertragsnehmende der HORIZONTE den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Buchung muss schriftlich, mittels des Buchungsantrages, vorgenommen werden, in dessen der Vertragsnehmende über seine juristische Erscheinung gegenüber HORIZONTE Auskunft gibt. Sie erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle Teilnehmenden (Teilnehmerzahl), für deren Vertragsverpflichtungen er einsteht. Eine vollständige Liste der Teilnehmenden ist der HORIZONTE spätestens bis zum Reiseantritt zu übermitteln. Für die Annahme der besonderen Verpflichtung des Anmeldenden bedarf es keiner ausdrücklichen und gesonderten Erklärung seitens dessen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung zustande.

### 2) Unwesentliche Vertragsabänderungen

Die HORIZONTE behält sich vor, Änderungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Vertrages aus wichtigem Grund vorzunehmen, soweit diese Abweichungen unwesentlich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Gruppenfahrt nicht verändern.

### 3) Bezahlung, Sicherungsscheine

Mit der Buchungsbestätigung erhält der Vertragsnehmende eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises. Der Restbetrag ist in zwei Zahlungsschritten vor Reiseantritt zu zahlen. 10 % des Gesamtpreises sind bis zum 1. April des Jahres fällig, in dem die Reise stattfindet. Die Restzahlung, in der die tatsächliche Personenzahl berücksichtigt ist, ist bis 4 Wochen vor Reisebeginn fällig. Für alle Reisen, die vor dem 1. Mai des Jahres beginnen, entfällt die zweite Anzahlung. Die Einzahlung erfolgt jeweils in einer Summe für alle gemeldeten Reiseteilnehmenden.

Sicherungsscheine gemäß §651r Abs. 4 BGB, werden nur an Reisende ausgehändigt; sie werden nicht an Einrichtungen und Organisationen herausgegeben, die selbst Reise- oder Freizeitveranstalter für die gebuchte Reise auftreten. Gewerbetreibende haben ebenfalls keinen Anspruch auf einen Sicherungsschein.

### 4) Rücktritt

Sofern keine individuellen Rücktrittsvereinbarungen getroffen wurden, sind folgende Bedingungen bindend:

#### 4.1) Rücktritt durch den Vertragsnehmenden

Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Wird von dem Vertrag im Ganzen zurückgetreten, so verliert die HORIZONTE den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Rücktretende hat jedoch eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Hierfür gelten folgende pauschale Rücktrittsgebühren:

- Rücktritt bis 203 Tage vor Reisebeginn: .....20 %
- Rücktritt vom 202. bis 112. Tag vor Reisebeginn: .....50 %
- Rücktritt vom 111. bis 70. Tag vor Reisebeginn: .....65 %
- Rücktritt vom 69. bis 30. Tag vor Reisebeginn: .....80 %
- Rücktritt vom 29. bis zum Abreisetag: .....95 %

Der Rücktritt einzelner Personen aus der Reisegruppe (maximal 20% der Gesamtgruppe) ist ab dem 1.2. möglich:

- Rücktritt vom 1.2. des Reisejahres bis 30 Tage vor Reisebeginn: ...65 %
- Rücktritt vom 29. Tag bis zum Abreisetag: .....80 %

Sofern im Vertrag bereits Energie- und Reinigungskosten berechnet wurden, werden diese bei Rücktritt vom Vertrag in voller Höhe erstattet.

### Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Vertragsnehmenden unbenommen.

Sofern sich der Rücktritt vom Vertrag nur auf Teile der Gruppe bezieht (Verringerung der Teilnehmerzahl), so vermindert sich der Vertrag um die tatsächlich ersparten Aufwendungen der HORIZONTE ; es sei denn, eine andere Vertragsregelung liegt vor. Änderungen der Teilnehmerzahlen müssen schriftlich gemeldet werden. Die detaillierten Bedingungen für Teilstornierungen fragen Sie bitte bei uns an. Bei der Unterschreitung der gebuchten Mindestteilnehmerzahl erfolgt eine Neuberechnung des Reisepreises. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

### 4.2) Rücktritt durch die HORIZONTE

Die HORIZONTE kann vom Vertrag zurücktreten:

- a) ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn der Vertragsnehmende seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
- b) ohne Einhaltung einer Frist bei grob ungebührlichem Verhalten von Reiseteilnehmenden, welches dem Ansehen der HORIZONTE schadet. Eine Erstattung des Reisepreises erfolgt in beiden Fällen und aus genannten Gründen nicht.

### 4.3) Aufhebung des Vertrages wegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände

Die HORIZONTE und der Vertragsnehmende können vom Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Epidemien oder Pandemien, etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Sofern der Vertragsnehmende gegenüber seinen Teilnehmenden, selbst als Reise- oder Freizeitveranstalter für die gebuchte Reise auftritt oder ein Gewerbe betreibt, kann HORIZONTE für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

### 5) Leistung

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Buchungsbestätigung. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

### 6) Umbuchung, Ersatzpersonen

Werden auf Wunsch des Vertragsnehmenden nach Abschluss des Vertrages Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, des Reisebeginns, der Unterkunft, oder der gemeldeten Teilnehmerzahl vorgenommen (Umbuchung), kann die HORIZONTE eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben.

### 7) Haftung

Die HORIZONTE haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Reise, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

### 8) Haftungsbegrenzung

Die Haftung der HORIZONTE ist für alle Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Teilnehmerpreis pro Person beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt wird oder HORIZONTE für einen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens seiner Leistungsgebenden verantwortlich ist.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 9) Haftungsausschluss

Die HORIZONTE haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausstellungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, etc.) und die im Vertrag ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Skifahren, Kanufahren, etc.) auf eigene Gefahr.

Da die HORIZONTE auf etwaige Flug- und Fahrplangestaltungen keinen Einfluss hat, übernimmt sie auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundene Terminverschiebungen. Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die HORIZONTE ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsgebenden zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Haftung nach §8a Abs. 1 Satz 2 STVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt.

HORIZONTE haftet nicht für Schäden am Reisegepäck über € 500,- pro Person bei einem Transportmittelunfall. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmenden selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

### 10) Mitwirkungspflicht

Der Vertragsnehmende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Mängel oder Störungen sind unseren Mitarbeitern vor Ort sofort mitzuteilen.

Aus Beweissicherungsgründen ist eine schriftliche Mitteilung an HORIZONTE, in der die Mängel beschrieben sind und um Abhilfe nachgesucht wird, zusätzlich erforderlich. Kommt der Vertragsnehmende durch eigenes Verschulden dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu. Mitarbeitende vor Ort sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

### 11) Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Vertragsnehmende selbst verantwortlich. Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Die HORIZONTE weist darauf hin, dass auch in einigen westlichen Ländern für Teilnehmende ohne deutsche Staatsangehörigkeit Visapflicht besteht. Für die Einhaltung landesüblicher Gesundheitsvorschriften ist der jeweilige Vertragsnehmende selbst verantwortlich. Wir empfehlen daher, rechtzeitig die entsprechenden Informationen einzuholen.

Die HORIZONTE übernimmt keine Haftung für Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

### 12) Preisänderungen

Die HORIZONTE behält sich vor, ausgeschriebene und bestätigte Preise im Fall einer Erhöhung oder Verminderung von Treibstoffkosten für Beförderungsfahrzeuge oder von Abgaben für Hafen- oder Flughafengebühren oder von für die betreffende Reise geltenden Wechselkursen in dem Umfang nach oben oder unten zu ändern, wie sich deren Erhöhung oder Verminderung pro Person oder pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Eine Preiserhöhung oder Preisermäßigung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Preises hat die HORIZONTE dem Vertragsnehmenden unverzüglich,

spätestens jedoch 21 Tage vor Reisebeginn zu informieren. Preiserhöhungen oder Preisermäßigungen nach diesem Zeitpunkt sind ausgeschlossen. Übersteigen diese Preissteigerungen oder Preisermäßigungen 5 % des Reisepreises, ist der Vertragsnehmende zum kostenlosen Rücktritt unverzüglich nach Kenntnisaufnahme berechtigt

### 13) Allgemeines

- a) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.
- b) Änderungen des Reiseprogramms aus technischen Gründen oder aus unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen, bleiben vorbehalten.
- c) Mögliche Abweichungen und Sonderabsprachen werden schriftlich in einer Anlage ausgehändigt.
- d) Gerichtsstand für Verträge mit Vollkaufleuten ist der Sitz der HORIZONTE.
- e) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem Zweck des Gewollten möglichst nahekommen.